

Ein paradigmatischer Konflikt?

Kein abschließendes Wort, sondern Versuch einer Zwischenbilanz

von Konrad Hilpert

Für die Debatte über die Forschung mit embryonalen Stammzellen vom Menschen sind drei Dinge bezeichnend:

1. Stammzellforschung ist ein völlig neues Handlungsfeld. Auch wenn sich manche Einschätzungen und Erwartungen als überzogen erweisen könnten, hat sie schon heute – nur zehn Jahre nach dem erstmaligen Nachweis von embryonalen Stammzellen beim Menschen! – eine Fülle wichtiger Erkenntnisse, die der medizinischen Forschung mit adulten Zellen zugute kommen, und greifbare Fortschritte in der Entwicklung von präventiven und therapeutischen Verfahren erbracht.¹ Im Blick auf die Gewinnung des Materials, an dem und mit dem geforscht wird, ist die Notwendigkeit einer ethischen bzw. rechtlichen Normierung evident und wird auch von so gut wie niemandem bestritten.² Es hängt mit der Neuheit des Handlungsfeldes zusammen, dass die Normierung nicht schon in der ethischen und rechtlichen Überlieferung bereit liegt, sondern erst generiert werden muss.

2. Die Stammzellforschung mit humanen ES-Zellen ist innerhalb der letzten Jahre von einer Frage unter vielen, die die jüngere Biomedizin aufwirft, zum Paradigma der Debatte um „die Zukunft der menschlichen Natur“³, um den Lebensschutz, um die „Menschenwürde in der säkularen Verfassungsordnung“⁴ und um die sogenannte Biopolitik avanciert – und das nicht nur in Deutschland, sondern auch weltweit (jedenfalls soweit die Voraussetzungen für solche Forschung vorhanden sind, was nicht überall der Fall ist).

¹ S. hierzu den Beitrag von Müller, Albrecht u. a., Möglichkeiten und Chancen der Stammzellenforschung: Stammzellen für Alle? in diesem Band.

² S. hierzu den Beitrag von Schockenhoff, Eberhard, Ethische Probleme der Stammzellforschung in diesem Band.

³ So der Titel des viel beachteten Buchs von Jürgen Habermas (Frankfurt a.M. 2001).

⁴ So der Titel eines von Petra Bahr und Hans M. Heinig herausgegebenen Bandes der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft Heidelberg (Tübingen 2006).

3. In dieser Debatte besteht ein hoher Grad an Dissens bis hin zu polemischer Konfrontation.⁵ Die Ausgestaltung der Regeln für die Stammzellforschung ist teils Anlass, teils Folge und in jedem Fall Austragungsort des Streits. Dieser wird von den Gegnern einer solchen Forschung nicht selten so dargestellt, dass die Forschenden und ihre Lobbys, getrieben durch eine übertriebene Vorstellung von Gesundheit, Prestigegewinn und ökonomische Interessen, bestehende Grenzlinien und geschützte Areale preisgeben wollten. Doch ist das eine polemische Sicht, die jedenfalls aufs Ganze gesehen weder den verfolgten Zielen noch den Motiven gerecht wird. Offensichtlich ist freilich ein Dissens darin, was jeweils als erlaubt angesehen wird und was nicht. Doch ist das nur die Oberfläche. Der wirkliche Dissens reicht meistens tiefer und ist tendenziell vielschichtiger. Er kann nämlich auch folgende Ebenen betreffen:

- die genaue Bestimmung des Sachverhalts (naturwissenschaftlich und anthropologisch),
- das Verhältnis von relevanten Prinzipien und konkreten Normen,
- die Folgen für die Lebensführung und das Zusammenleben in der Zukunft,
- die Zuordnung von Moral und Recht sowie
- den Horizont von Deutung und umfassendem Sinn (Religion, Spiritualität).

Dazu kommt als weitere „Ebene“ die Selbstpositionierung zu einer Pluralität, die, auch was moralische Beurteilungen betrifft, als Faktum bereits vorgefunden wird – in den Stellungnahmen der Überzeugungsgruppen⁶ und politischen Parteien⁷, im internationalen Nebeneinander unterschiedlicher rechtlicher Regelungen und eben auch in der Auseinandersetzung zwischen Vertretern unterschiedlicher theologischer Ansätze und Traditionen.⁸

Es gehört zur Komplexität der Debatte über die Stammzellforschung – und auch darin ist sie paradigmatisch –, dass die Unterschiede zwischen den Positionen auf den genannten Ebenen nicht parallel auftreten. Umso wichtiger ist es, ethische Diskussio-

⁵ S. hierzu die Beiträge von *Hilpert, Konrad*, Der Streit um die Stammzellforschung. Ein kritischer Rückblick, und *Autiero, Antonio*, Als Theologe in einer staatlichen Ethikkommission. Chancen und Konflikte in diesem Band.

⁶ S. hierzu den Beitrag von *Steinhoff, Gustav*, Die Debatte um die Novellierung des Stammzellgesetzes – aus der Perspektive des Mediziners in diesem Band.

⁷ S. hierzu den Beitrag von *Schavan, Annette*, Ein ethisches Dilemma in diesem Band.

⁸ S. hierzu den Beitrag von *Schlögel, Herbert, Hoffmann, Monika*, Lebensschutz: Annäherungen und Entfremdungen im Feld ökumenischer Nachbarschaft in diesem Band.

nen, wie sie durch die rasante biomedizinische Entwicklung immer wieder provoziert werden, differenziert zu führen und Schein-Eindeutigkeiten zu vermeiden. Das gilt es im Folgenden im Blick auf die angesprochenen „Ebenen“ unter Bezugnahme auf die Stammzell-Diskussion zu umreißen.

Pluralität als Faktum

Dass es nicht nur in den religiös-weltanschaulichen Orientierungen und politischen Ordnungsvorstellungen Pluralität gibt, sondern auch in den moralischen Überzeugungen, ist eine vergleichsweise neue Situation. Zwar gab es schon früher unterschiedliche Positionen in Fragen der individuellen Lebensführung ebenso wie in den Ansichten darüber, was gerecht ist, doch ließ sich das von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen (z. B. § 218) entweder der Sphäre des Privaten oder der der parteipolitischen Pragmatik zuweisen. Mit dieser Zuordnung war die Sprengkraft der moralischen Differenzen kanalisiert. Wenn heute für neue Fragen wie die der Stammzellforschung rechtliche Regelungen gefunden werden müssen, im Zusammenhang damit aber sehr heterogene ethische Standpunkte zur Geltung gebracht werden, dann geht es dennoch um Verbindlichkeit für alle. Das ist zunächst ein politisches Problem, das aber über die Frage der Legitimation sehr rasch bei den ethischen Grundlagen ankommt und die Konsensuche erschwert. Die Erwartung, dass die Ethik die auseinander strebende moralische Vielstimmigkeit in neuen Fragen fokussieren könnte, ist wahrscheinlich der wichtigste Grund für den Ethikboom seit den 1970er Jahren. Da die Ethik diese Erwartung nicht erfüllt hat, wurden Ethikräte als Instrumente der Politikberatung in der Hoffnung etabliert, dass sich wenigstens unter den Experten der verschiedenen Fachrichtungen Übereinstimmung bezüglich der Regelungen herausstellt. Entscheidend für das Finden tragfähiger Normen ist, wie die einzelnen Standpunkte und Überzeugungsgruppen, die sich in diesen Prozess einbringen, zur existierenden Pluralität verhalten. Begreifen sie die Pluralität im Sinne eines Relativismus und möchten sie diesen möglichst beschneiden, indem sie etwa versuchen, ihre Sicht als die einzig verantwortbare vorzuschreiben und die anderen sämtlich als irrig? Oder finden sie sich bereit, die verschiedenen Vorschläge unter dem Gesichtswinkel ihrer Eignung, ein gemeinsames Ziel (z. B. ungeborenes Leben zu schützen oder neue Möglichkeiten zu Heilung und Linderung von Krankheiten zu erschließen) umzusetzen, zu erörtern?

Dass auch Christen in konkreten Fragen legitimerweise unterschiedlicher Ansicht sein können, hat das Zweite Vatikanum an einer viel zitierten Stelle der Pastoralkonstitution⁹ grundsätzlich festgestellt. Damit ist auch gesagt, dass eine Mehrheit von gewissenhaft zustande gekommenen und für Korrekturen offenen Positionen nicht automatisch bedauerlich ist, weil sie die Einheitlichkeit und politische Durchsetzbarkeit „der“ katholischen Position mindern würde.

Dass bei und trotz der Differenzen in konkreten Lösungsvorstellungen und -vorschlägen Gemeinsamkeiten im Grundsätzlichen bestehen können (bezüglich der Stammzellforschung etwa über die Freiheit der Forschung, das Recht auf Gesundheitsschutz und -förderung, die Achtung der Menschenwürde, den Schutzanspruch befruchteter Eizellen vom Menschen u. a. m.¹⁰), darf im Zuge der Abwehr von Leichtfertigkeit und der Sorge vor uferlosem Relativismus nicht übersehen, in Zweifel gezogen oder gar beschädigt werden – auch wenn der Wunsch, die ethische Pluralität zu begrenzen (durch Verbote, abschätzige Urteile, Bestreitung der Kompetenz) verständlich ist, weil es anstrengend ist, Pluralität, die den eigenen Standpunkt nicht relativistisch aufgibt, auszuhalten.

Im Übrigen ist die Suche nach Regeln der Verantwortbarkeit von neuen Handlungsmöglichkeiten unter den Bedingungen des moralischen Pluralismus, auch wenn sie organisiert und institutionalisiert geschieht, nicht der Ort, wo Ethik und Normen allererst generiert werden, sondern eine Form, die Vielstimmigkeit der ethischen Perspektiven zu „managen“, ohne sie von vornherein alle für gleich gültig zu erklären. Die gemeinsam herausgefundenen Meinungen und Vorschläge sind nicht einfach das Minimum an vorhandener Gemeinsamkeit, sondern das, was sich nach gründlicher Information, eingehender Beratung und Erörterung so begründen lässt, dass es von vielen oder den meisten unterstützt werden kann. Wenn aber diese Vorschläge mit dem eigenen Selbstverständnis überhaupt nicht vereinbar erscheinen, bleibt für die Mitglieder von bestimmten Überzeugungsgruppen immer noch, sich der eigenen Mitwirkung zu enthalten und sich diese Möglichkeit durch Gewissenschutzklauseln (oder Minderheitenschutzbestimmungen) sichern zu lassen.

⁹ Gaudium et spes nr. 43.

¹⁰ Genaueres bei *Hilpert, Konrad*, Nachwort: *Quaestione disputata disputanda quaestio*, in: *ders., Dietmar Mieth* (Hrsg.), *Kriterien biomedizinischer Ethik. Theologische Beiträge zum gesellschaftlichen Diskurs*, Freiburg, Basel, Wien 2006, 429–441 sowie *Hilpert, Konrad*, *Fünf Jahre deutsches Stammzellgesetz*, in: *Stimmen der Zeit* 226 (2008) 15–25.

Der zentrale Punkt der Diskussion, über den unterschiedliche Meinungen bestehen, ist, ob totipotente Stammzellen (nach der Definition des Embryonenschutzgesetzes: Embryonen) denselben Status haben wie eine menschliche Person. Für die Begründung berufen sich die Befürworter dieser Position und auch die kirchlichen Dokumente regelmäßig auf die Erkenntnisse der neueren Embryologie, die eindeutig in diese Richtung verweisen würden, und auf das schon seit der Gametenverschmelzung vorhandene individualspezifische Genom.

Offenbar gibt es jedoch kein genuin theologisches Argument dafür, die Gewinnung von humanen ES-Zellen unter das allgemeine Tötungsverbot als der eigentlichen Bezugsgröße in der biblischen Offenbarung zu subsumieren. Positiv ausgedrückt ist das moralische Urteil also angewiesen auf und in gewisser Weise sogar abhängig von naturwissenschaftlichem Spezialwissen. Das ist bei neuen Fragen der sogenannten Angewandten Ethik typischerweise der Fall.¹¹

Genauer besehen setzt sich das Sachverhaltselement des moralischen Urteils aus zwei Komponenten zusammen, nämlich aus der Beschreibung der frühesten Stadien der menschlichen Entwicklung und des Entwicklungspotenzials auf einen Menschen hin sowie aus einer über die biologischen Fakten hinausgehenden Interpretation des Inhalts, dass humane Embryonen vom ersten Augenblick ihrer Entstehung an Menschen seien und dass sich diese Qualität auch auf jene Embryonen erstreckt, die sich nicht zu einem Menschen entwickeln können. Im moralischen Verbot der Handlungsmöglichkeit Stammzellforschung werden dieses interpretative Element und das deskriptive Element mit dem normativen Element Tötungsverbot synthetisiert.

Wenn das moralische Urteil aber einerseits stark von der naturwissenschaftlichen Sachlage und deren Interpretation abhängt und dafür andererseits nicht über ein eigenständiges theologisches Argument in der Bibel und in der traditionellen Rekonstruktion der frühen Entwicklung (Beseelungslehre)¹² verfügt, dann korreliert die Sicherheit des theologisch-ethischen Urteils mit dem jeweiligen Stand des naturwissenschaftlichen Wissens über die frühe Ent-

¹¹ S. hierzu den Beitrag von *Sautermeister, Jochen*, *Angewandte Ethik und Allgemeine Ethik. Moralthologie unter den Herausforderungen bereichsspezifischen Normierungsbedarfs* in diesem Band.

¹² S. hierzu den Beitrag von *Merks, Karl-Wilhelm*, *Die Theorien der Sukzessivbeseelung und der Simultanbeseelung als Denkmodi* in diesem Band.

wicklung. Letzteres befindet sich aber nicht jenseits jeder Diskussion.¹³ Z. B. erschüttern jüngste Befunde der genetischen Forschung die für die Argumentation der Befürworter (SKIP) tragende Annahme, dass sich die biologische Identität des Individuums am Genom als dem von der ersten Zelle an festgelegten Bauplan festmachen lasse.¹⁴ Offensichtlich können auch materielle und soziale Außenfaktoren die Genfunktionen verändern, so dass das Genom in beständigem Wandel begriffen zu sein scheint. Auch der Totipotenz-Begriff erscheint angesichts neuer Erkenntnisse als revisionsbedürftig.

Man kann von der Ethik und denen, die deren Postulate in der Öffentlichkeit vertreten, nicht erwarten, dass sie ihre Beurteilungen täglich nach den allerneuesten Erkenntnissen überprüfen. Aber sie sollten gerade dort, wo es um sehr spezielle und komplizierte Fragen geht, begrifflich präzise und argumentativ kohärent sprechen.¹⁵ Und sie müssen sich laufend mit den fortschreitenden Erkenntnissen in den relevanten Naturwissenschaften auseinandersetzen.¹⁶ Dies schließt die Möglichkeit der Bestärkung von bisherigen Positionen genauso ein wie die von Selbstkorrektur und ergänzender Weiterentwicklung. Dazu gehört auch die Bereitschaft, sich umfassend zu informieren und nicht nur die Erkenntnisse zu berücksichtigen, die die eigene Position stützen. Mit allzu raschen und eindeutigen Positionierungen sollte sie deshalb eher zögerlich sein.

Der programmatische Wille, sich mit den naturwissenschaftlichen Befunden auseinanderzusetzen, wird heute gerne mit dem Stichwort „transdisziplinär“ chiffriert. Im Bild gesprochen geht es hierbei um die Platzierung um einen runden Tisch, an dem alle relevanten Disziplinen versammelt sind und gleichberechtigt beraten, um dem Wahren bzw. Richtigen näher zu kommen. Die Erklärung in der „Einführung“ der Instruktion *Donum vitae*, dass „das

¹³ S. hierzu den Beitrag von *Seidel, Johannes*, Embryonale Entwicklung und anthropologische Deutung. Neun „Katechismusfragen“ zum ontologischen Status des Vorgeburtlichen in diesem Band.

¹⁴ S. hierzu die Reportage von *Bahnsen, Ulrich*, Genetik: Erbgut in Auflösung, in: *Die Zeit* 63 (2008), 12.06.2008, Nr. 25, 33f.

¹⁵ S. hierzu die Beiträge von *Beckmann, Jan*, Zur Frage begrifflicher Klarheit und praxisbezogener Kohärenz in der gegenwärtigen Stammzelldebatte, *Autiero, Antonio*, Als Theologe in einer staatlichen Ethikkommission. Chancen und Konflikte und *Steinhoff, Gustav*, Die Debatte um die Novellierung des Stammzellgesetzes – aus der Perspektive des Mediziners in diesem Band.

¹⁶ S. hierzu den Beitrag von *Kummer, Christian*, Induzierte pluripotente Stammzellen und Totipotenz. Die Bedeutung der Reprogrammierbarkeit von Körperzellen für die Potentialitätsproblematik in der Stammzellforschung in diesem Band.

Lehramt der Kirche [...] nicht im Namen einer besonderen Kompetenz im Bereich der Naturwissenschaften auftritt, sondern [...], nach Kenntnisnahme der Daten der Forschung und Technik, ihrem vom Evangelium kommenden Auftrag und ihrer apostolischen Pflicht gemäß die Morallehre vorlegen¹⁷ will, betont wohl den Willen zur Selbstbeschränkung und zum Kenntnisnehmen, äußert sich aber weder über die Offenheit für neue Aspekte noch über die Möglichkeit der Spannung, des Konflikts, der Mehrdeutigkeit und der Dominanz.

Prinzipien und Normen

Manche der Diskutanden und Kreise, die engagiert an der Debatte teilnehmen, stellen den Streit so dar, als ob es im Kern um die Geltung des allgemeinen Tötungsverbots gehe. Gleich ob dieses unmittelbar und unverklausuliert aus dem fünften Gebot des Dekalogs entnommen¹⁸ oder in neuzeitlicher Wendung als Kehrseite des Grund- und Menschenrechts auf Leben und als substanzielle Voraussetzung der Achtbarkeit der Würde formuliert wird, wird die Unbedingtheit und Ausnahmslosigkeit dieses Prinzips betont und in der Logik des Gleichbehandlungsprinzips auf alle Ungeborenen bezogen. Die für die Forschung an humanen ES-Zellen unvermeidliche Zerstörung von erst wenige Tage alten Embryonen erscheint als neue Form der Tötung eines unschuldigen menschlichen Lebewesens, die zu der bisher im Brennpunkt der Aufmerksamkeit stehenden Form der Abtreibung hinzugekommen ist.¹⁹

Dieser umstandslose deduktive Durchgriff ist – darauf machen Vertreter der entgegengesetzten Positionen, die aber gerade nicht dem Prinzip Tötungsverbot widersprechen, aufmerksam – voraussetzungsreich.²⁰ Denn er setzt als Tatsache voraus, dass menschliche Embryonen vom ersten Moment ihrer Entstehung an Menschen in vollem Sinn sind. Der Erweis, dass dieses zutrifft, ist aber selbst Gegenstand einer intensiven und kontroversen Diskussion. Im Zusammenhang damit stellt sich auch die Frage, ob die Ge- und Verbote für konkrete Handlungsfelder nur durch logische

¹⁷ Donum vitae, Einführung. Darauf anspielend: Dignitas personae nr. 5. Eine Bekräftigung erhält die Aussage in Dignitas personae nr. 10.

¹⁸ S. Evangelium vitae nr. 48–53.

¹⁹ S. hierzu den Beitrag von *Hilpert, Konrad*, Kirchliche Stellungnahmen zum Embryonenschutz. Ein Beitrag zur Hermeneutik in diesem Band.

²⁰ S. hierzu den Beitrag von *Siep, Ludwig*, Das Menschenwürdeargument in der ethischen Debatte über die Stammzellforschung in diesem Band.

Ableitung aus allgemeinen Prinzipien und unter methodischer Absehung von Zielen, jeweils gegebenen Umständen und lebensweltlichen Bedingungen, Motiven und konkurrierenden Gütern gewonnen werden können. Dass neue Handlungsmöglichkeiten der Biomedizin wie die Stammzellforschung ethische Fragen aufwerfen, ist wie erwähnt unbestritten. Aber der Weg zu konkreten Urteilen ist komplexer und schließt die praktischen und institutionellen Kontexte ein, in denen diese Techniken und Forschungen stehen, also etwa das immer wieder vorkommende Leiden an Unfruchtbarkeit, die Anwendung reproduktionsmedizinischer Verfahren als Form ärztlicher Hilfe zur Linderung dieses Leidens, die Erzeugung von Embryonen im Zuge dieser Behandlung, die nicht in einen Mutterleib übertragen werden.

Ein vergleichbarer Fall: Niemand käme auf die Idee, den Rekurs auf das absolut verstandene allgemeine Tötungsverbot als Grundlage für eine Friedensethik für ausreichend zu halten. Und doch gilt selbstverständlich auch hier dieser Maßstab. Nur war seit den Zeiten von Augustinus klar, dass dieses Prinzip nicht unmittelbar angewendet werden kann, sondern dass auch die Gründe erwogen, die Güter und Risiken abgewogen usw. werden müssen, so dass die Lehre vom gerechtfertigten Krieg, die daraus entstanden ist, das allgemeine Prinzip ergänzt, interpretiert, konkretisiert und insofern überhaupt erst anwendungsfähig macht. In den moraltheologischen Erneuerungskonzepten, die im 20. Jahrhundert im deutschen Sprachraum entwickelt wurden und seit dem Zweiten Vatikanum für das Fach prägend sind, wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass bereits Thomas von Aquin neben der Ableitung durch logische Schlussfolgerung (*conclusio*) einen weiteren Modus der Bestimmung der angewandten Ethik kannte, der im Gegensatz zum analytisch-schlussfolgernden synthetisch-konstruktiv ist, nämlich das positive Bestimmen und Festlegen des Allgemeinen (*determinatio*). Mit dieser zweiten Möglichkeit kann der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, die abstrakten ethischen Prinzipien und Normen mit den spezifischen Gegebenheiten und Gesetzmäßigkeiten des betreffenden Sachbereichs, den gesellschaftlich oder kulturell plausiblen Sichtweisen, den gesetzlichen Rahmenbedingungen und nicht zuletzt der biografischen Disponiertheit der Subjekte zusammenzubringen bzw. ihnen gerechter zu werden, als es eine bloß deduktive Prinzipienanwendung je kann.

Diesem zweiten der von Thomas beschriebenen Typen von Zuordnung zwischen ethischer Theorie und Prinzipien auf der einen Seite und verbindlichen, begründeten und fallgruppenbezogenen

Handlungsorientierungen auf der anderen Seite lassen sich viele der jüngeren Überlegungen aus dem Kreis der Moraltheologen zuordnen, die darauf abzielen, normative Konkretionen zu gewinnen, die mit den prinzipiellen Ausrichtungen und Werte-Standards der christlichen Tradition kompatibel sind und bleiben, aber auch der veränderten Lebenswirklichkeit, der Kontextuierung der Handlungen in Gesellschaft und Kultur, dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis sowie den Bedürfnislagen der Menschen gerecht werden. Anders als die Vorschläge der so genannten Situationsethik, die in ihren verschiedenen Spielarten darauf hinauslaufen, nur an obersten Prinzipien festzuhalten und die davon inspirierten oder erhellten Einzelfallbeurteilungen des Subjekts als unhinterfragbare, weil existenziell authentische Positionierungen zu respektieren – eine Sichtweise, die jedoch in der katholischen Moraltheologie so nie vertreten, aber mit der man sich als Kontrastfolie zu einer ausschließlich auf die Objektivität achtenden Theorie und Praxis stark auseinandersetzte²¹ –, nehmen sie Bezug auf die „Erfahrung“. „Erfahrung“ fungiert in diesen Zusammenhängen als Chiffre für die nicht abstreifbare Situiertheit des konkreten menschlichen Handelns in geschichtlich-gesellschaftlich geprägter und biografisch und situativ einmaliger Erfahrungswelt und möchte diesen Aspekt gegenüber Verbindlichkeitsgründen, die ausschließlich aus der Tradition geschöpft sind und von Kontextualitäten in ihrer Entstehungs- und Wirkungsgeschichte „gereinigt“ wurden, also abstrakt und allgemeingültig formuliert sind, als sittlich relevant betonen. Folgerichtig ist ihnen bewusster als den vorwiegend am deduktiven Weg interessierten Ansätzen, dass moralische Normen auch Produkte menschlichen Entwerfens und Begründens und insofern Artefakte sind, was aber keineswegs bedeutet, dass sie willkürlich oder beliebig wären. Ebenso nehmen diese Entwürfe in Kauf, dass nicht alle Einzelfälle und Handlungskonflikte, die in der Fülle der Wirklichkeit vorkommen und moralisch relevant sind, erfasst und gleichsam auf Vorrat in all ihren Dimensionierungen erörtert werden können. Ferner rechnen sie damit, dass die „Lösungen“ nicht immer restlos und problemfrei aufgehen, sondern unter Umständen auch annäherungshaft oder gar im problematischen oder tentativen Status verbleiben.

²¹ *Rahner, Karl*, Prinzipien und Imperative, in: *ders.*, Sämtliche Werke, Bd. 10, Freiburg 2003, 326–343; *ders.*, Objektive und subjektive Moral (Gespräch mit Anita Röper), in: *ders.*, Sämtliche Werke, Bd. 23, Freiburg 2006, 491–549; *Fuchs, Josef*, Situation und Entscheidung. Grundfragen christlicher Situationsethik, Frankfurt a.M. 1952; *Böckle, Franz*, Art. Existenzialethik, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*² II (1959) 1301–1304.

Eine schlicht deduktiv verfahrenende ethische Urteilsbildung führt zwar zu eindeutigen und absoluten Handlungsverboten, begibt sich aber unvermeidlich in die Gefahr, abstrakt und damit unkonkret und infolge davon wirkungslos zu werden oder aber in eine Rigorosität zu führen, die entweder zu lebenspraktischen Inkonsequenzen nötigt oder von den Menschen als unrealistisch beiseite geschoben wird.

Die zukünftigen Folgen für das Ethos

Die biomedizinische Forschung ist im Kontext medizinisch-ärztlicher Praxis entstanden. Doch gibt es keine Garantie, dass sie sich nicht eines Tages verselbständigen könnte²² – gegenüber der Medizin oder innerhalb dieser gegenüber der ärztlichen Praxis. Dies ist wohl der Grund dafür, dass in der Auseinandersetzung um die biomedizinische Forschung der Hinweis auf die künftigen Folgen für die Lebensführung der einzelnen Menschen, ihrer Beziehungen und Generationenverhältnisse und noch mehr für das öffentliche Ethos insgesamt eine wichtige Rolle spielt. Er begegnet sowohl in einer optimistischen (Ankündigung der Besiegung der großen Volkskrankheiten) als auch in einer pessimistischen Variante (Dammbruch). Beide Varianten unterstellen eine Zwangsläufigkeit der prognostizierten Folgen und über- bzw. unterschätzen damit die Steuerbarkeit der Forschungsentwicklung. Zu wünschen und ethisch anzuzielen ist jedenfalls, dass die Forschung auch in der Zukunft in personale, familiale, soziale und kulturelle Kontexte eingebunden bleibt, die dem Menschen dienen.²³

Insofern die theologische Ethik als Disziplin der Theologie auch immer wieder die bleibende Endlichkeit, die durch keine Technik aufhebbare Verletzlichkeit und die Möglichkeit der Schuld zu thematisieren hat, muss sie Sorgen über mögliche Fehlentscheidungen ernstnehmen. Sie kann sie als Aufforderung zur Abwehr von Gefährdungen durch Errichtung von Schranken verstehen. Andererseits hat sie kein Recht, die biomedizinische Entwicklung als ganze menschenfeindlicher Intentionen oder der Entfesselung wissenschaftlicher Neugier um jeden Preis oder gar des Strebens nach Abschaffung der *conditio humana* zu verdächtigen. Zweifellos gab und

²² S. hierzu den Beitrag von *Maio, Giovanni*, Schutzrhetorik und faktische Instrumentalisierung des Embryos? Eine Kritik der Inkonsistenzen in der biopolitischen Debatte in diesem Band.

²³ S. hierzu den Beitrag von *Wiesemann, Claudia*, Der Embryo in kontextueller Perspektive. Zur leiblichen und sozialen Dimension der Entstehung eines Menschen in diesem Band.

gibt es immer wieder Fälle von unmoralischem Verhalten um der Erkenntnisgewinnung willen, auch und gerade im Feld der Biologie und Medizin. Diese Fälle berechtigen aber nicht dazu, in kulturkritischer Manier alles wissenschaftliche Erkennenwollen unter Verdacht zu stellen und die zahllosen segensreichen Bemühungen um die Heilbarkeit von Krankheiten und die Erträglichkeit von Leiden zu übersehen, statt sich aktiv an der Entwicklung und Implementierung ethischer Standards und Verfahren zu beteiligen, die unethisches Verhalten unwahrscheinlich machen und dort, wo es dennoch geschieht, sanktionieren. Das ständige Warnen vor Fehlentwicklungen und das Klagen über den Zeitgeist erzeugen demgegenüber die Gefahr, sich bloß ohnmächtig zurückzuziehen und auf die Möglichkeiten der Mitgestaltung zu verzichten.²⁴ Verantwortung fällt einem aber in jedem Fall zu, für die genutzten Chancen ebenso wie für die unterlassenen Möglichkeiten.²⁵

Unzulänglichkeit als Dimension des Menschseins

In der Debatte um die Stammzellforschung geht es wie in allen Auseinandersetzungen um die Einführung medizinischer Techniken, Behandlungs- und Entscheidungsverfahren oder letztlich auch der Gesundheitspolitik immer auch um die Frage, was der Mensch eigentlich ist, bzw. genauer um die Bedeutung von Krankheit, Gesundheit, Alter, Sterblichkeit und die Einstellungen hierzu. Die entsprechenden Fragen lassen sich nicht naturwissenschaftlich beantworten, so wie sich auch ihre Beantwortungen durch philosophische Reflexionen, religiöse Glaubensüberzeugungen und kulturell tradierte Vorstellungen nicht einfach den konkreten Handlungsanweisungen entnehmen lassen, was getan werden darf und was zu lassen ist. Hier eröffnet nur das transdisziplinäre Gespräch von Medizinern, Philosophen, Theologen und Ethikern weiterführende Perspektiven.

Für die gegenwärtige Debatte über die Stammzellforschung sind es typischerweise zwei Extreme, wie diese Auseinandersetzung über das Menschenbild geführt wird: nämlich entweder auf höchster Abstraktionsebene als Streit um die „Menschenwürde“²⁶

²⁴ S. hierzu den Beitrag von *Autiero, Antonio*, Als Theologe in einer staatlichen Ethikkommission. Chancen und Konflikte in diesem Band.

²⁵ S. hierzu den Beitrag von *Ernst, Stephan*, Mitschuld am Embryonenverbrauch? Das moraltheologische Prinzip der Mitwirkung und die Bewertung der Stichtagsverschiebung in diesem Band.

²⁶ S. hierzu den Beitrag von *Siep, Ludwig*, Das Menschenwürdeargument in der ethischen Debatte über die Stammzellforschung in diesem Band.

oder aber mit Beschränkung auf die biologische und genetische Ausstattung und die medizinischen Machbarkeiten. Bei der ersten Art der Auseinandersetzung besteht die Gefahr, dass die greifbaren und existenziell über das Recht auf Leben hinausreichenden Inhalte entschwinden, bei der zweiten, dass die Vorstellung vom Menschen stark verkürzt und die Medizin mit Heilserwartungen „aufgeladen“ wird.

Demgegenüber ist es für eine ethische Urteilsbildung, die sich nicht damit begnügen möchte, nur pragmatische Regelungsvorschläge zu machen, wichtig und hilfreich, dass sie auf Überlegungen zurückgreifen kann, die sich (etwa mit Hilfe von Erfahrungen aus der ärztlichen, der psychosozialen, der sozialarbeiterischen oder der seelsorgerlichen Praxis) der „pathischen“ Dimension des menschlichen Daseins²⁷ versichert haben. Krankheit und Leiden und die damit verbundenen Erfahrungen des Nichtkönnens und des Angewiesenseins auf Hilfe sind nämlich – entsprechendes gilt auch für die Gesundheit – nicht einfach nur temporäre Situationen der Schwäche und der Nichtleistung, sondern auch grundlegende Erfahrungen des gestörten Selbstverhältnisses, die erlitten werden, die sich der Vernünftigkeit widersetzen und die das Nichtdürfen, Nichtkönnen bzw. das Möchten in Gang setzen. Sie machen ähnlich wie übrigens auch das Altern dem Betroffenen selber, aber auch den Angehörigen die grundlegende Unzulänglichkeit, Unfertigkeit und Abhängigkeit vom Leib, die zwar immer bestehen, aber nur bei Störungen wahrgenommen werden, offenbar.²⁸

Die Auseinandersetzung damit – theologisch in den Begriffen Endlichkeit, Beschränktheit als Teil der Geschöpflichkeit, Verletzbarkeit u. a. codiert – gehört zur Menschlichkeit des Menschen und kann weder durch die Aussicht auf die Abschaffung des Krankseins- und Sicherschöpfenkönnens noch des Altern- und schließlich Sterbenmüssens wirklich überflüssig gemacht werden.

²⁷ S. beispielsweise *Tödt, Heinz E.*, Das christliche Verständnis vom Menschen im gegenwärtigen sozialen Umbruch, in: Zeitschrift für evangelische Ethik 12 (1968) 333–348 und *Weizsäcker, Viktor von*, Pathosophie, Göttingen 1967. Zu letzterem s. u. a. *Kostka, Ulrike*, Der Mensch in Krankheit, Heilung und Gesundheit im Spiegel der modernen Medizin. Eine biblische und theologisch-ethische Reflexion, Münster 2000, 217ff., *Rieger, Hans-Martin*, Der ewig unfertige Mensch. Medizinische und theologische Anthropologie im Gespräch, in: Berliner Theologische Zeitschrift 24 (2007) 319–342. Das hier beschriebene Anliegen begegnet neuerdings auch in der Redeweise vom „Recht auf Unvollkommenheit“ oder Imperfektibilität (*Stiftung Deutsches Hygiene Museum* u. a., Der (im)perfekte Mensch, Ostfildern 2001) und im Begriff der Liminalität (*Zirfas, Jörg*, Pädagogik und Anthropologie. Eine Einführung, Stuttgart 2004, 39ff.).

²⁸ Vgl. dazu *Rieger*, Der ewig unfertige Mensch (s. Anm. 24), bes. 326–339.

Eine stärkere Beachtung dieses anthropologischen Elements könnte in der weiteren Debatte deshalb von großer Bedeutung sein, weil sie auf Seiten der Skeptiker das Vertrauen stärkt, dass die Ziele der biomedizinischen Forschung nicht ins Hybride wachsen²⁹, während sie auf Seiten der Befürworter die Bereitschaft stärkt, hinter fortschrittskritischer Zurückhaltung und Appellen zur kontrollierten Entwicklung nicht ausschließlich Fortschrittsfeindlichkeit zu vermuten, sondern auch mit der Sorge für die Erhaltung der Menschlichkeit als Motiv zu rechnen.

Eine Differenz von rechtlichen und moralischen Normen

Es gehört zu den Auffälligkeiten der Debatte um die Stammzellforschung, dass vielfach zwischen Recht und Ethik kaum oder überhaupt nicht unterschieden wird. Vielmehr kann man weitgehend den Eindruck haben, dass dem Recht oder genauer dem Strafrecht die Aufgabe zugedacht wird, für notwendig erachtete moralische Normen in Gestalt rechtlicher Verbote durchzusetzen bzw. – was aber auf dasselbe hinausläuft – Probleme der ethischen Orientierung mithilfe gesetzlicher Normen zu regulieren. Dabei steht die Erwartung Pate, dass die Gesetzgebung vor allem die Aufgabe hat, das Wertfundament des Staates, der Verfassung und der Grundrechte zu stärken.

Adressat vieler Stellungnahmen und Interventionen zur Frage der ethischen Erlaubtheit der Stammzellforschung sind nicht zuerst die Bürger oder die Forscher, sondern der Gesetzgeber, die Abgeordneten des Parlaments, die Regierung, die Parteien oder auch die Medien. Es passt zu diesem Gesamtbild, dass auch viele der kirchenamtlichen Texte ungleich ausführlicher die Rolle der Gläubigen als Staatsbürger und als Mandatsträger thematisieren denn als Glieder des Volkes Gottes. Schon die Instruktion *Donum vitae* enthält einen ganzen Teil über „Moral und staatliche Gesetzgebung“³⁰, der das Eingreifen der politischen Autoritäten und des Gesetzgebers verlangt, weil „der Verweis auf das Gewissen jedes einzelnen und auf die Selbstbeschränkung der Forscher [...] nicht ausreichen [kann], um die personalen Rechte und die öffentliche Ordnung zu wahren“.

„Wenn das positive Gesetz und die politischen Autoritäten den Tech-

²⁹ Man denke an die Szenarien bei *Sloterdijk, Peter*, Regeln für den Menschenpark, Frankfurt a.M. 1999.

³⁰ *Donum vitae* III.

niken künstlicher Übertragung und den damit verbundenen Experimenten Anerkennung gewähren würden, würden sie die von der Legalisierung der Abtreibung geschlagene Bresche noch weiter aufreißen. Als Folge der Achtung und des Schutzes, die man dem Ungeborenen vom Augenblick seiner Empfängnis an zusichern muss, muss das Gesetz die geeigneten Strafmaßnahmen für jede gewollte Verletzung seiner Rechte vorsehen. Das Gesetz darf nicht dulden – im Gegenteil, es muss ausdrücklich verbieten –, daß menschliche Wesen, und seien sie auch im embryonalen Stadium, als Versuchsobjekte behandelt, verstümmelt oder zerstört werden mit dem Vorwand, sie seien überflüssig oder unfähig, sich normal zu entwickeln.³¹

Auch ziviler Widerstand gegenüber Gesetzen, die solches regeln und erlauben, wird angeregt. Eine noch ausführlichere und kritischere Darlegung über „Staatliches Gesetz und Sittengesetz“ enthält die Enzyklika *Evangelium vitae*³². Sie macht die Berechtigung und den Wert der Demokratie an der Anerkennung des objektiven Sittengesetzes fest in vehementer Abhebung von der Legitimation durch Mehrheitsbeschlüsse. Ohne die Entsprechung zum Sittengesetz und zur Wahrheit habe das Gesetz keine Geltung, was diejenigen, die den Unrechtsgehalt erkennen, zu Widerstand verpflichte.³³

Man darf annehmen, dass sich hinter diesen Darlegungen auch ein Kompetenzanspruch verbirgt: Die öffentliche Moral und das Wertebewusstsein werden als ureigenes Zuständigkeitsgebiet der Kirche und ihres Lehramts gesehen.³⁴ Entsprechend stammen die meisten Äußerungen von Amtsträgern, von beauftragten Sprechern, von kirchlichen Gremien bis hin zu den Verbänden. Eher im Hintergrund bleiben hingegen die reflektierenden Theologen und erst recht die Gläubigen, an die sich die Überzeugungskraft der Moralverkündigung doch in erster Linie richten müsste.

Es gibt zweifellos eine Berechtigung und Notwendigkeit, die christliche Perspektive in die öffentliche Meinungs- und Willensbildung einzubringen und aus der besonderen Vertrautheit mit Benachteiligten und Schwachen heraus anwaltschaftlich aufzutreten, indem deren Rechte und Belange öffentlich geltend gemacht werden. Es müsste aber viel stärker bedacht werden, dass moralische Gesichtspunkte nicht ohne weiteres in Inhalte strafrechtlicher Forderungen überführt werden dürfen. Auch ist eine wesentliche Auf-

³¹ Ebd.

³² *Evangelium vitae* nr. 68–74.

³³ So auch – aber mit weniger Nachdruck und einer Differenzierung der Verantwortlichkeiten – die Instruktion *Dignitas personae* nr. 35.

³⁴ S. hierzu den Beitrag von *Böttigheimer, Christoph*, Kirchliches Lehren im sittlichen Bereich. Regelungskompetenz des kirchlichen Lehramts in moralischen Fragen in diesem Band.

gabe des Rechts im modernen Staat die Friedensfunktion, d. h. eine zentrale Aufgabe des Rechts besteht gerade darin, Regelungen zu finden, denen unterschiedliche, aber gut begründete moralische Positionen zustimmen können. Solche Regelungen enthalten aber immer auch Momente von Abwägung.³⁵ Nicht jeder politische Kompromiss, der rechtsstaatlich zustande gekommen ist, ist schon als solcher ein Verrat an den Prinzipien.³⁶

Spiritualität der Sorge für das Leben

Angesichts des Streits um die Stammzellforschung besteht ein spezifischer Beitrag von Theologie und Glaube darin, bewusst zu machen: Das Leben ist geschenkt. Das meint der christliche Glaube, wenn er Gott als den Schöpfer allen Lebens bekennt. Und in der Reihe der Schöpfungswerke spielt der Mensch eine besondere Rolle; er ist durch ein Verhältnis der Nähe ausgezeichnetes „Bild“ Gottes und in Jesus Christus zur Teilnahme an der Fülle Gottes und Liebe berufen. Weil in der Konsequenz dessen die Gestaltung seiner Lebenssphäre in seine eigenen Hände gelegt ist, trägt der Mensch Verantwortung für sich und für andere. Das Verbot, anderen das Leben zu rauben, ist Ausdruck dieser Verantwortung und zugleich des Schutzes vor Willkür der Anderen. Das ist so elementar, dass das Tötungsverbot unter den Geboten des Dekalogs auftaucht, also unter der Reihe von prominenten Geboten, die in der biblischen Überlieferung als von Gott selbst als Wege und Existenzgarantien dargestellt werden.

Von daher ist ein durch Achtung, Sorgfalt und Dankbarkeit geprägter Umgang mit Leben eine Grundform christlicher Spiritualität. Ihre besonderen Einsatzstellen sind Zeugung und Begleitung neuer Menschen, Pflege der Kranken, Schwachen und Alten, Zuwendung zu den Behinderten, Sorge für ein lebensförderliches Miteinander. Vieles davon ist im Lauf der Zeit auch in das rollenspezifische Ethos bestimmter Berufe eingegangen. Neu entdeckt wurde in den letzten Jahren zusätzlich das Bemühen um die Erhaltung der Lebensgrundlagen für spätere Generationen. Die Sorge reicht sogar über den Kreis der Menschen hinaus auf andere Lebewesen.

Die neuen Möglichkeiten und Techniken der Reproduktions-

³⁵ S. hierzu den Beitrag von *Goertz, Stephan*, Über die Würde des Kompromisses. Ein moraltheologisches Plädoyer in diesem Band.

³⁶ S. hierzu den Beitrag von *Schavan, Annette*, Ein ethisches Dilemma in diesem Band.

medizin stellen eine erhebliche Zäsur dar, weil sie den Verfügungsbereich des Menschen erheblich erweitert haben. Etwas, was bislang schicksalhafte Grenze war, erscheint plötzlich als überwindbar. Freilich ersetzen auch diese Techniken nicht einfach die Natur, sondern sind Versuche, die gewonnenen Erkenntnisse dazu zu nutzen, bestimmte Vorgänge zu steuern. Verändert hat sich aber, dass das, was bislang als Grenze des Handelns und Entscheidens hingenommen werden musste, nicht mehr mit der tatsächlichen Grenze des Könnens übereinstimmt. Dies macht neue Überlegungen notwendig, sofern es nicht nur bei der Möglichkeit bleiben soll, den bisherigen Grenzen durch den freiwilligen Verzicht auf die neuen Möglichkeiten Achtung zu zollen.

Für die Theologie ergibt sich daraus das spezielle Problem, dass sie die Rede von Gott als Schöpfer auch jedes individuellen Lebens angesichts der Reproduktionsmedizin reformulieren muss, damit auch das *in vitro* erzeugte Kind als von Gott gewollt und bejaht verstanden werden kann. Die Schwierigkeit hierbei ist, dass die Wahrnehmung des Settings (Klinik, Arzt, Gewinnung der Keimzellen, Befruchtung und Kultivierung außerhalb des Körpers) und die Vorstellung vom göttlichen Akteur, der die unsichtbaren Vorgänge im Leib der Frau steuert, nicht mehr zusammenpassen, jedenfalls nicht ohne weiteres. Darauf weisen die kirchlichen Texte kritisch hin. Aber die Prima-facie-Kongruenz zwischen Alltagswahrnehmung und der Vorstellung eines Gottes, der neben den beteiligten Menschen und wie einer von ihnen wirkt und eingreift, ist auch an anderen Stellen längst zerbrochen, etwa beim Sterben im intensivmedizinischen Kontext oder beim Anruf des Gewissens. Der bedeutende Moralthologe Josef Fuchs hat deshalb schon vor Jahren auf die Frage, wie sich Christen dann in den heutigen Fragen über mögliches menschliches Eingreifen verhalten sollen, die Antwort gegeben:

„Sie sollen sich vor allem [...] dessen bewußt bleiben, daß der Mensch und sein Leben [...] zu jener Wirklichkeit gehören, die wir der Schöpfung und der Erlösung in Jesus Christus verdanken. Gott hat uns dadurch in unsere gottebenbildliche Freiheit entlassen, auf daß wir die Schöpfung und uns selbst in angemessener Ehrfurcht vor dem Schöpfer und Erlöser in unsere Hand nehmen und gestalten. Tun wir das, dann setzen wir uns nicht an die Stelle des Schöpfers und Erlösers, sondern suchen die der Schöpferweisheit entsprechende eigene menschliche „Verfügung“ über menschliches Leben in der heutigen immensen Problematik – in Gemeinschaft mit den übrigen Menschen – zu ergründen.“³⁷

³⁷ *Fuchs, Josef*, Für eine menschliche Moral. Grundfragen der theologischen Ethik, Bd. IV, Freiburg i.Ue., Freiburg i.Br. 1997, 181f.